



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 24.07.2023
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 22:37 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 05.07.2023
- 3 Bauhof Helmstadt; Einrichtung eines Bauhof-Büros im Gebäude Würzburger Str. 25; hier: Bekanntgabe der Angebote
- 4 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2020
- 5 Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau; Abschluss eines Dienstleistungsvertrags für die Baubegleitung
- 6 Immissionsschutzrecht - Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf der Gemarkung Neubrunn
- 7 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung einer Natursteinmauer auf Fl.Nr. 3700/18, Finkenstraße 5, Helmstadt
- 8 Auswirkungen des neuen Trinkwasserschutzgebietes auf die Bindungswirkung des Bürgerentscheides
- 9 Hochspannungsstromleitung Südlink; Wasserrechtsverfahren für Voruntersuchungen im Untergrund; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

- 10** Antrag Ausbau Wirtschaftsweg Fahrradweg
- 11** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 11.1** Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes; Bescheid zu Grabung und Verbundleitungen auf Fl.Nr. 476, Lage Häfnersweg, Holzkirchhausen
 - 11.2** Entwurf Hausordnung Jugendraum Holzkirchhausen
 - 11.3** Information zur Haushaltsabwicklung/-ausführung; Stand 30.06.2023
 - 11.4** Wärmeplanung - Rundschreiben Nr. 46/2023 des Bay. Gemeindetags vom 11.07.2023
 - 11.5** Umsatzsteuer: Abwasserbeseitigung, Reinigung von Abwässern; Artikel Gemeindekasse Rd.Nr. 128/2023
 - 11.6** Welzbachhalle Holzkirchhausen - Vergabe Lieferung 2-flügelige Stahl-Außentür

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Bauer, Stefan

Fiederling, Sylvia

Haber, Matthias

Liebler, Daniel

Lurz, Christiane

Lurz, Harald

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schlör, Bruno

Schriftführer/-in

Wilhelm, Tim

Gäste/Referenten

Hanisch, Andreas

zu TOP 1 nÖT

Presse

Main-Post Main-Spessart

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

entschuldigt

Kuhn, Volker

entschuldigt

Schuck, Petra

entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1	Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung
--------------	---

TOP 2	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 05.07.2023
--------------	--

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 3	Bauhof Helmstadt; Einrichtung eines Bauhof-Büros im Gebäude Würzburger Str. 25; hier: Bekanntgabe der Angebote
--------------	---

Sachverhalt:

Derzeit steht im Bauhof neben dem Sozialraum kein anderer Raum zur Verfügung, der für Besprechungen geeignet wäre, sodass Planungsbesprechungen, Dienst- und Personalgespräche o.ä. nur schwierig durchgeführt werden können.

Nun hat sich die Gelegenheit ergeben, im Gebäude Würzburger Str. 25 in direkter Angrenzung zum Bauhof-Areal Räumlichkeiten anzumieten, die für diese Zwecke eingerichtet und genutzt werden könnten.

Für die Einrichtung dieser Räumlichkeiten hat der Bauhof Kontakt mit zwei Anbietern (Fa. Spitzhüttl, Neubrunn und Fa. Steinmetz, Würzburg) aufgenommen, die ein auf die vorhandenen räumlichen Verhältnisse angepasstes Angebot abgegeben haben.

Diese Angebote belaufen sich auf (ungeprüft brutto, Reihenfolge nach Höhe) 13.328,00 € bzw. 15.392,98 €.

Die Angebote werden hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Zur Kenntnis genommen

TOP 4	Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2020
--------------	---

Beschluss:

Zur Jahresrechnung des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2020 wird mit den im Beschluss des Marktgemeinderates vom 00.00.2021 Nr. ? festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Zurückgestellt

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 5	Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau; Abschluss eines Dienstleistungsvertrags für die Baubegleitung
--------------	---

Sachverhalt:

Die GlasfaserPlus GmbH plant im Jahr 2024 den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in Helmstadt und Holzkirchhausen. Die gemeinsame Erklärung mit der GlasfaserPlus GmbH wurde, wie in der Marktgemeinderatssitzung vom 03.05.2023 beschlossen, bereits unterzeichnet.

Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen und um einen fachlich kompetenten Ansprechpartner während des Glasfaserausbaus zu haben, wurde ein Angebot für die Baubegleitung beim Büro Dr. Först Consult, Würzburg eingeholt.

Mit Mail vom 11.05.2023 übersendet das Büro Dr. Först Consult einen entsprechenden Vertragsentwurf für die Baubegleitung. Hier müssen die Aufgaben für den Auftragnehmer festgelegt werden:

- Fachliche Unterstützung der Verwaltung und Koordination mit dem Netzbetreiber und der Baufirma
- Jour Fixes in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf
- Erstellung einer Projektübersicht mit Bauzeitenplan und Abstimmung mit allen Beteiligten
- Errichtung eines Runden Tisches mit allen Beteiligten und Moderation
- Mängelerfassung und Besprechungen vor Ort
- Erstellung einer Projekthomepage inklusive Ticketsystem auf E-Mail-Basis für die Bürgerinnen und Bürger
- Betreuung des Ticketsystems mit Weiterleitung auftretender Fragen an die zuständigen Stellen oder direkte Beantwortung

Die Berechnung des Honorars erfolgt gemäß Dienstleistungsvertrag auf Basis eines Stundensatzes von 85,00 € zzgl. MWSt; dabei erfolgt die Abrechnung des Honorars monatlich auf der Basis des Nachweises der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Bevor eine Arbeitsleistung 20 Arbeitsstunden im Monat überschreitet, wird der Markt Helmstadt informiert. Diese 20 Arbeitsstunden sollten laut Büro Dr. Först Consult in der Regel nicht deutlich überschritten werden, sofern das Projekt ordnungsgemäß läuft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
☐	Gesamtausgaben in Höhe von	- €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

☐	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:	
	☐ einmalig	☐ laufend	
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung		
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20		☐ enthalten ☐ nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
☐ einmalig	☐ laufend
☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die <u>Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln</u> muss erfolgen:	
☐	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
☐	☐ einmalig ☐ laufend
☐	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
☐	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Büro Dr. Först Consult, Würzburg mit der Baubegleitung und den unter § 2 des Dienstleistungsvertrags festgelegten Aufgaben zu beauftragen sowie den Ersten Bürgermeister mit der Unterzeichnung des entsprechenden Dienstleistungsvertrags zu bevollmächtigen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

TOP 6	Immissionsschutzrecht - Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf der Gemarkung Neubrunn
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.07.2023 des Bereichs Immissionsschutz und Abfallrecht des Landratsamtes Würzburg, wurde der Markt Helmstadt über die Neugenehmigung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 BImSchG unterrichtet und aufgefordert, ihre Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist nach § 11 Satz 1 der 9. BImSchV abzugeben. Die Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Antrag stehen nur digital zur Verfügung und können über den Link (siehe Schreiben LRA) eingesehen werden.

Die Antragstellerin hat gem. § 6 Abs. 1 WindBG einen Anspruch auf die Anwendung der Regelung aus § 6 Abs. 1 WindBG, da die beantragte Windenergieanlage sich in einem nach § 2 Nr. 1 Buchst. A WindBG ausgewiesenen Windenergiegebiet (Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 19 des Regionalplans Region Würzburg) befindet.

Der Markt Neubrunn hat mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes die rechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Anlage geschaffen. Der Markt Helmstadt wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingebunden und hat in seiner Sitzung vom 21.12.2022 beschlossen, keine Einwendungen und Bedenken vorzutragen.

Nachdem der Markt Helmstadt bereits im Beteiligungsverfahren der Bauleitplanung keine Einwendungen und Bedenken vorgetragen hat, sind auch im immissionsschutzrechtlichen Verfahren bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine Bedingungen, Auflagen oder Hinweise zu erkennen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb der beantragen Windenergieanlage auf der Gemarkung Neubrunn (WK 19; Bebauungsplan „Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“) keine Bedingungen, Auflagen oder Hinweise vorzutragen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

TOP 7 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung einer Natursteinmauer auf Fl.Nr. 3700/18, Finkenstraße 5, Helmstadt

Sachverhalt:

Am 28.03.2023 wurde auf dem Grundstück Fl.Nr. 3700/18, Finkenstraße 5 eine anlassbezogene Baukontrolle durchgeführt. Hier wurde festgestellt, dass die Einfriedung hinsichtlich der Art und Höhe den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Oberholz I-II-III“ von Helmstadt widerspricht und deshalb die Einreichung eines Antrags auf isolierte Befreiung oder der Rückbau der Einfriedung notwendig ist.

Mit Unterlagen vom 26.06.2023, eingegangen am 27.06.2023, wird nun die vom Landratsamt Würzburg geforderte isolierte Befreiung gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO für das o. g. Vorhaben beantragt.

Die bereits bestehende Einfriedung auf dem Grundstück Fl.Nr. 3700/18, Finkenstraße 5 besteht aus einer Natursteinmauer, welche aufgrund des Geländeverlaufs eine Höhe von 0,60 m (südöstliche Ecke des Grundstücks) bis max. 1,60 m (an der südwestlichen Grundstücksgrenze) hat. Die Natursteinmauer befindet sich nicht direkt auf der Grundstücksgrenze; es besteht ein Abstand von ca. 0,30 m – 1,20 m zur Grenze.

Dieses Vorhaben wäre an sich gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a BayBO (Mauern und Einfriedungen bis max. 2,00 m) verfahrensfrei. Da laut Bebauungsplan „Oberholz I-II-III“ für Grundstückseinfriedungen an den seitlichen Grundstücksgrenzen jedoch nur Maschenzäune mit einer Höhe von max. 0,80 m (einschl. Sockel) zulässig sind, liegt insoweit eine Abweichung vom Bebauungsplan vor, für die baurechtliche keine Genehmigung, jedoch aber eine Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplans (sog. isolierte Befreiung) erforderlich ist. Dieser Befreiung steht aus gemeindlicher Sicht nichts entgegen.

Die Entscheidung über solche Befreiungen wurde im Zuge der letzten Vereinfachung des Baurechts auf die Gemeinden übertragen, sodass über den vorliegenden Antrag durch einen Bescheid der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt entschieden wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die beantragte isolierte Befreiung hinsichtlich der im Bebauungsplan „Oberholz I-II-III“ von Helmstadt festgesetzten Art und Höhe der Einfriedung für die bereits bestehende Natursteinmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 3700/18, Finkenstraße 5 in Helmstadt zu erteilen.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 8	Auswirkungen des neuen Trinkwasserschutzgebietes auf die Bindungswirkung des Bürgerentscheides
--------------	---

Sachverhalt:

Die Frage der Bindung an den Bürgerentscheid wurde in der Bürgerversammlung wiederholt gestellt.

In der Sitzung vom 13.7.2022 hatte der Marktgemeinderat folgendes beschlossen:

„Der Marktgemeinderat beschließt, die mit Ablauf des 30.05.2022 abgelaufene Bindungswirkung des o.g. Bürgerentscheids unter dem Vorbehalt, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nicht wesentlich verändert, bis auf weiteres zu verlängern.“

Da das Gewässerschutzgebiet der Zeller Quellstollen mittlerweile das Stadium der planreife erreicht hat, ist dieses bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen, wodurch sich sowohl die Sach- als auch die Rechtslage geändert hat.

Im Gegensatz zum Markt Helmstadt verfügt die TWV GmbH als Teil der WVV mit ihren über 1500 Mitarbeitern über die fachlichen und personellen Ressourcen geeignete rechtliche Schritte zu gehen.

Alleine die Prüfung ob es erfolversprechende Schritte gegen eine Genehmigung gibt ist finanziell und personell sehr aufwendig.

Zudem hatte die Rechtsaufsicht bereits festgestellt, dass die Bindungswirkung des Bürgerentscheides keine erfolglosen oder mutwilligen Schritte gegen den Planfeststellungsbeschluss verlangen kann.

Eine Möglichkeit, das finanzielle Risiko für den Markt Helmstadt gering zu halten und geeignete rechtliche Schritte zu gehen, ist daher diese mit dem Trinkwasserversorger (TWV GmbH) abzusprechen.

Da das Wasserschutzgebiet von der TWV GmbH beantragt wurde, bestehen dort zudem die fachlichen Ressourcen den Grundwasserschutz richtig einzuschätzen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, sofern eine Genehmigung für die Deponie erteilt werden sollte, wird der Markt Helmstadt wie im Bürgerentscheid entschieden, alle rechtlichen zulässigen Mittel gegen die Errichtung einer Deponie ergreifen.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 9	Hochspannungsstromleitung Südlink; Wasserrechtsverfahren für Voruntersuchungen im Untergrund; hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
--------------	--

Sachverhalt:

Im Rahmen der umfangreichen Vorarbeiten für das Projekt „Hochspannungsstromleitung Südlink“ haben die hiermit beauftragten Planer beim Landratsamt Würzburg – untere Wasserrechtsbehörde – eine Bohranzeige für die anstehenden Voruntersuchungen des Untergrunds im Bereich der Leitungsstrasse eingereicht. Konkret geplant sind demnach Kernbohrungen für hydrogeologische und geotechnische Baugrunduntersuchungen sowie evtl. anschließende Grundwassermeßstellen; weiter geplant sind Rotationskernbohrungen, Rammsondierungen, Kleinrammkernbohrungen und Baggerschürfe zur Baugrunderkundung.

Dies wurde vom Landratsamt – untere Wasserrechtsbehörde - mit Mail vom 14.06.2023 mitgeteilt; gemäß der im formalen wasserrechtlichen Verfahrensablauf vorgesehenen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange wird dem Markt Helmstadt hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen gegeben.

Zu den geplanten und zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereichten Voruntersuchungsmaßnahmen können von Seiten der Bauverwaltung keine fachlichen Einschätzungen bzw. Beurteilungen abgegeben werden; es kann lediglich festgestellt werden, dass die seit einiger Zeit laufenden und äußerst umfangreichen und aufwändigen Vorarbeiten im Sinne einer sachgerechten und vollständigen Planung zur Verwirklichung des Projekts „Südlink“ angemessen und notwendig erscheinen und diesen Voruntersuchungen insofern auch von gemeindlicher Seite nichts entgegenstehen sollte.

Weiter wird zum Projekt Südlink ergänzend informiert, dass im östlich der Ortslage Helmstadt verlaufenden Trassenbereich in einem gemeindlichen Wegegrundstück eine Grundwassermeßstelle installiert wird, für die der Markt Helmstadt eine geringe jährliche Vergütung erhalten wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, zur Bohranzeige im Rahmen der Voruntersuchungen für das Projekt „Südlink“ als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken oder Einwendungen im wasserrechtlichen Verfahren vorzutragen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

TOP 10 Antrag Ausbau Wirtschaftsweg Fahrradweg
--

Sachverhalt:

Mit Mail vom 21.04.2023 beantragt ein Mitglied des Marktgemeinderates den Ausbau eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Holzkirchhausen. Der Antrag wurde mit der Sitzungseinladung übermittelt. Ein Deckungsvorschlag gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 GeSchO ist im Antrag nicht enthalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, bei einer örtlichen Firma ein Angebot einzuholen.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--

TOP 11.1 Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes; Bescheid zu Grabung und Verbundleitungen auf Fl.Nr. 476, Lage Häfnersweg, Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Mit Abdruck des Bescheids vom 21.06.2023 informiert das Landratsamt über die denkmal-schutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (sog. Grabungserlaubnis) zur Aus-sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt vom 24.07.2023

führung von Erdarbeiten im Zuge der Verlegung von Wasserversorgungsleitungen (Verbundleitung) durch die Stadt Wertheim.

In diesem Bereich, Fl.Nr. 476, Lage Häfnersweg in Holzkirchhausen befindet sich das Bodendenkmal „Siedlung der Hallstattzeit und der jüngeren Latènezeit“ (D-6-6223-0017).

Der Abdruck des Bescheids mit seinen Auflagen wird dem Marktgemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.2 Entwurf Hausordnung Jugendraum Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde der Entwurf einer Hausordnung für den Jugendraum in Holzkirchhausen elektronisch übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.3 Information zur Haushaltsabwicklung/-ausführung; Stand 30.06.2023

Sachverhalt:

Die Gesamtsolleinnahmen des Marktes Helmstadt lagen im laufenden Haushaltsjahr 2023 bei 5.714.849,94 € (Stand 03.07.2023). Die Gesamtsollausgaben des Haushaltsjahres 2023 betrugen 5.056.738,75 € (Stand 30.06.2023). Der **Sollüberschuss** des Jahres 2023 lag somit zum vorgenannten Stichtag bei 658.111,19 €.

Die Entwicklung der einzelnen Gruppierungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2023 können aus der mit der Sitzungseinladung übermittelten Gruppierungsübersicht (Stand 03.07.2023) entnommen werden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.4 Wärmeplanung - Rundschreiben Nr. 46/2023 des Bay. Gemeindetags vom 11.07.2023

Sachverhalt:

Mit Rundschreiben-Nr. 46/2023 vom 11.07.2023, welches den Mitgliedern des Marktgemeinderates elektronisch übermittelt wurde, informiert der Bay. Gemeindetag über den aktuellen Stand der Gesetzgebung zur Wärmeplanung.

Derzeit existiert lediglich ein Referentenentwurf zum Wärmeplanungsgesetz (WPG), für den die Länder- und Verbändebeteiligung durchgeführt wurde. Dieser ist durch den Koalitionskompromiss zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) teilweise überholt. Die Kabinettsbehandlung soll Mitte August, die parlamentarische Beratung in der „zweiten Jahreshälfte“ erfolgen. Das WPG soll zeitgleich mit dem GEG zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Unter Berücksichtigung des Entschließungsantrags der Regierungsfractionen zum Gebäudeenergiegesetz ist der Stand der gesetzgeberischen Bestrebungen zur Wärmeplanung wie folgt:

1. Die Wärmeplanung soll verpflichtend flächendeckend eingeführt werden, **d. h. auch in Gebieten/Gemeinden unter 10.000 Einwohnern**. Für solch kleine Gebiete soll ein vereinfachtes Verfahren mit reduzierten Anforderungen und Kooperationsmodellen vorgesehen werden. Die Wärmepläne sollen deutschlandweit **spätestens bis zum 30.06.2028** erstellt werden. Hinsichtlich der Fristen für die Erstellung der Pläne ist eine Staffelung nach Gebietsgröße vorgesehen: Für Gemeindegebiete mit >100.000 Einwohnern sollen die Wärmepläne bis zum 30.06.2026, für die Gemeindegebiete mit <100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2028 erstellt werden. Bis da-hin besteht eine „Übergangsphase“, in der die 65 % erneuerbare-Energien-Vorgabe nach dem GEG für neue Heizanlagen nur in Neubaugebieten gilt.
2. Wärmepläne, die auf landesgesetzlicher Grundlage erstellt worden sind oder aktuell in angemessener Frist erstellt werden, können grundsätzlich zur Erfüllung der Verpflichtung ausreichen. Die Gemeinden müssen dafür ihre Wärmepläne bestätigen oder aufgrund des Wärmeplanungsgesetzes ergänzen. Die kommunale Wärmeplanung wird derzeit insbesondere durch die Kommunalrichtlinie des Bundes gefördert. Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.
3. Das **Bundesgesetz wird keine Zuständigkeiten festlegen**. Die Länder bestimmen insbesondere, wer „planungsverantwortliche Stelle“ wird, wer den Wärmeplan beschließt, ggf. auch wer den Wärmeplan genehmigt und wer zuständige Stelle für die Ausweisung von Wärmenetz- und Wasserstoffausbaubereichen wird. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips in Art. 83 Abs. 3 BV würde eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen durch den Freistaat einen finanziellen Ausgleich erfordern.
4. Die Wärmeplanung ist eine prozessorientierte **strategische Planung ohne rechtliche Außenwirkung**, bei der mit breiter Beteiligung auf der Grundlage einer Datenerhebung, Bestandsanalyse und Potenzialanalyse ein Zielbild der zukünftigen klimaneutralen Wärmeversorgung und für die Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten erfolgt. Die planungsverantwortliche Stelle kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen.
5. Erst durch eine zusätzliche **Entscheidung der „zuständigen Stelle“**, bei der die Wärmepläne zu berücksichtigen sind, **werden Teilgebiete mit Außenwirkung als Wärmenetzgebiet oder Wasserstoffnetzgebiet ausgewiesen**. Erst daraus können sich Ausnahmen von der zukünftigen 65 % erneuerbare-Energien-Vorgabe nach dem GEG für neue Heizanlagen bzw. von der stufenweisen erneuerbaren Energien-Pflicht für in der Übergangsphase (siehe Ziffer 1) errichtete Heizanlagen ergeben.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.5 Umsatzsteuer: Abwasserbeseitigung, Reinigung von Abwässern; Artikel Gemeindekasse Rd.Nr. 128/2023

Sachverhalt:

In der Gemeindekasse Bayern, Ausgabe 14/2023, wurde der Artikel „Umsatzsteuer: Abwasserbeseitigung, Reinigung von Abwässern“ mit der Rd.Nr. 128/2023“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 11.6 Welzbachhalle Holzkirchhausen - Vergabe Lieferung 2-flügelige Stahl- Außentür

Sachverhalt:

Im Zuge der anstehenden baulichen Maßnahmen im Rahmen der Dachsanierung soll zusätzlich auch eine zweiflügelige Stahltür in die Außenwand eingebaut werden. Hierzu hat Herr Hanisch als beauftragter Architekt von der Fa. Reinhard Stahlhandel, Würzburg zwei Angebote über eine Ausführung mit Eckzarge und mit Umfassungszarge eingeholt.

Aus fachlicher Sicht empfiehlt Hr. Arch. Hanisch die Variante mit Umfassungszarge, die zum geprüften Angebotspreis von 4.001,97 € beauftragt werden soll. Die entsprechende offizielle Auftragserteilung erfolgt zusammen mit den Gewerken zur Dachsanierung.

Dies wird dem Marktgemeinderat hiermit zur Kenntnis gegeben.

Zur Kenntnis genommen

Tobias Klembt
Vorsitzender

Tim Wilhelm
Schriftführer